



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 200/20

Federführung:
FB Finanzen

Sachbearbeitung:
Kistler, Harald

Datum:
09.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	23.06.2020	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	08.07.2020	ÖFFENTLICH

Betreff: Ermächtigungsüberträge 2019-2020

Bezug SEK: ---

Bezug:

Anlagen: 1 - Übersicht Ermächtigungsüberträge Finanzhaushalt

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Ermächtigungsüberträge 2019 in Höhe von 2.000.000 EUR werden in den Ergebnishaushalt des Jahres 2020 übernommen.

Mitteilung:

- 2.) Die Übertragung der in Anlage 2 aufgeführten Beträge in Summe von 16.423.500 EUR in den Finanzhaushalt 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt/Begründung:

Nach § 95 b i.V.m. § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Feststellungsbeschluss des Gemeinderates über den jeweiligen Jahresabschluss ausdrücklich auch die Bildung von Ermächtigungsüberträgen zum Gegenstand.

Da die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erst später erfolgen kann, ist es zweckmäßig, zu einem früheren Zeitpunkt im Vorgriff auf den späteren Feststellungsbeschluss eine Entscheidung des Gemeinderats über die Bildung der Ermächtigungsüberträge in das kommende Haushaltsjahr herbeizuführen.

Nach den beiliegenden Verzeichnissen ist folgende Übertragung nach 2020 vorgesehen:

	Übertrag 2019/2020 (lfd. Jahr)	Übertrag 2018/2019 (vergangenes Jahr)
Aufwendungen Ergebnishaushalt	2.000.000 EUR	2.391.600 EUR
Auszahlungen Finanzhaushalt (investiv)	<u>16.423.500 EUR</u>	<u>27.364.388 EUR</u>
zusammen	18.423.500 EUR	29.755.988 EUR

zu 1.)

Ergebnishaushalt:

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Insgesamt werden Planmittel in Höhe von 2.000.000 EUR zur Übertragung vorgesehen. (Vorjahr 2.391.600 EUR)

Um den Fachbereichen (FB) und Organisationseinheiten eine wirtschaftliche, flexible und optimale Aufgabenabwicklung zu ermöglichen ist es erforderlich, zumindest einen Teil der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2019 nach 2020 zu übertragen. Dadurch soll noch mehr erreicht werden, dass Haushaltsmittel nicht wegen des Verfalldatums (Dezemberfieber), sondern erst bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

Insbesondere aufgrund der sich abzeichnenden finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Vollzug des städtischen Haushalts 2020 (vgl. Vorlage 150/20 zur Haushaltswirtschaftlichen Sperre) werden die aus 2019 übertragenden Mittel im Ergebnishaushalts 2020 erstmals in der Deckungsreserve (Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft) gebündelt gesammelt. Die Verfügung über die entsprechenden Mittel erfolgt dann erst im weiteren Haushaltsvollzug nach tatsächlicher Entstehung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Konsolidierungsmaßnahmen durch den Fachbereich Finanzen. Alle nicht zwingend benötigten Mittel gehen zu Gunsten des ordentlichen Ergebnisses des Gesamtergebnishaushalts 2020.

Aus diesem Grund werden in diesem Jahr anstelle einzelner Kleinbeträge je Teilhaushalt nur die größeren vorhandenen Reste übertragen, die dann aber über den Sammler in der Deckungsreserve 2020 grundsätzlich für **alle** Fachbereiche je nach tatsächlichem Bedarf zur Verfügung stehen.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den Übertragungen um 2019 nicht abgeflossene Projektmittel in der Fachbereichen (insbesondere TH 05 und 63) und nicht rechtzeitig abgerufene Fördermittel an Dritte (insbesondere TH 48).

Die nicht verbrauchten Haushaltsmittel führen im Jahr 2019 zu einem entsprechend besseren Ergebnis des Ergebnishaushalts. Die übertragenen Mittel führen im Jahr 2020 zu entsprechend höheren Aufwendungen, allerdings ist davon auszugehen, dass auch bis zum Ende des Jahres 2020 nicht alle geplanten Mittel verbraucht werden, so dass sich das Ergebnis 2020 dadurch nicht wesentlich verschlechtern wird.

Zu 2.)

Finanzhaushalt (investiv):

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Es ist daher für diesen Bereich keine Beschlussfassung durch den Gemeinderat notwendig.

	Übertrag 2019/2020 (lfd. Jahr)	Übertrag 2018/2019 (vergangenes Jahr)
Grunderwerb	0 EUR	9.270.000 EUR
Baumaßnahmen	11.208.400 EUR	12.154.550 EUR
Beschaffungen	1.744.000 EUR	2.212.388 EUR
Investitionsförderungsmaßnahmen	3.419.000 EUR	3.536.800 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>52.100 EUR</u>	<u>190.650 EUR</u>
	16.423.500 EUR	27.364.388 EUR

Unterschriften:

Harald Kistler

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR	
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler:

20



LUDWIGSBURG

NOTIZEN